

**Satzung der Gemeinde Rehling
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 18.03.2009 i. d. Fassung vom 11.10.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt
die Gemeinde Rehling
folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Rehling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht im Falle jeder Bestattung, beim Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte sowie der Verlängerung der Nutzungsfrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit jeder Bestattung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme oder Ausführung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt für eine Nutzungsfrist von 25 Jahren pro Grabstätte für
 - a) ein Reihengrab / Kindergrab 240,00 Euro,

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| b) ein einstelliges Wahlgrab | 480,00 Euro, |
| c) ein zweistelliges Wahlgrab | 960,00 Euro. |

- (2) Im Falle jeder weiteren Bestattung verlängert sich die Nutzungsfrist erneut auf 25 Jahre. Für die Verlängerung wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag nach dem Verhältnis der aufzuzahlenden Nutzungsdauer erhoben, wobei auf volle Jahre abgerundet wird.
- (3) Die Grabgebühr beträgt für eine Nutzungsfrist von 15 Jahren
- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) für eine Urnennische | 480,00 Euro |
| b) für ein Urnenerdgrab | 320,00 Euro |
- (4) Im Falle jeder weiteren Bestattung verlängert sich die Nutzungsfrist erneut auf 15 Jahre. Für die Verlängerung wird der nach Abs. 3 maßgebende Betrag nach dem Verhältnis der aufzuzahlenden Nutzungsdauer erhoben, wobei auf volle Jahre abgerundet wird.
- (5) Die Benutzung der Priestergräber ist gebührenfrei.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Bestattung (Versorgung und Einsargung von Leichen, Leichenträger, Grabherstellung) wird durch die jeweils Beauftragten erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro Tag
- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche | 80,00 Euro |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne | 80,00 Euro |
- Wenn nach der Aufbewahrung eines Leichnams dieser eingäschert wird und dann auch die Urne noch in der Aussegnungshalle aufgebahrt wird entfällt die Gebühr für die Urne.“

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen durch die Gemeinde wird eine Gebühr nach Arbeitsaufwand erhoben.
- (2) Sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. April 1991 außer Kraft.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift

-
1. Änderung vom 08.05.2014, Inkrafttreten am 09.05.2014
2. Änderung vom 11.10.2019. Inkrafttreten am 12.10.2019